

# Krise können in Theorie und Praxis

*Berlin. Der 23. Deutsche Insolvenzrechtstag fand vom 18. bis 20.03.2026 in Berlin und am 25.03.2026 online statt und konnte rd. 1200 Teilnehmer begrüßen. Am Vorabend des Fachkongresses, der vielen Dienstleistern Standflächen für Präsentationen und Austausch bot, fand im Tipi am Kanzleramt die Verleihung der AGIS Awards in vier Kategorien statt, gefolgt von einer After-Show-Party. Das Fachprogramm eröffnete Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig, gefolgt von der neuesten Rechtsprechung des IX. und IV. Senats aus erster Hand, den Praxisthemen Zahlungsunfähigkeit und Harmonisierungsrichtlinie, einem Werkstattbericht zu großen Sanierungen, dem Ausblick »Leadership by AI« sowie vier diskussionsfreudigen Workshops. Viel Raum fürs Networking bot auch der National-Bank-Abend und der After-Work(shop)-Treff der Jungen Insolvenzrechtler.*

*Text: Rechtsanwältin Tamara Wendrich, Noerr*

Trotz ausgelassener After-Show-Party am Vorabend fanden sich die 1212 Teilnehmenden pünktlich am Donnerstagmorgen im Marriott Hotel ein, wo sie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (AGIS), **RAin Dr. Anne Deike Riewe** und **RA Dr. Rainer Eckert**, herzlich begrüßten. In ihrer Eröffnungsrede lobte Riewe besonders den erfolgreichen Austausch zwischen Beratern, Verwaltern, Wissenschaft und Politik innerhalb der Arbeitsgemeinschaft. Ihr AGIS-Kollege Eckert stimmte zu und erklärte, dass es Aufgabe des Insolvenzrechts sei, die zukünftige Veränderung von deutschen Kernindustrien effektiv zu begleiten. Außerdem nahm er sein Grußwort zum Anlass, im Rahmen der aktuellen Debatte für den Beruf des Insolvenzverwalters zu werben und dafür zu plädieren, die Berufseintrittsvoraussetzungen nicht zu erhöhen.

Nach dieser Einführung begrüßten die AGIS-Vorsitzenden **Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig**. Ihre Rede begann sie mit dem Motto der Arbeitsgemeinschaft »Wir können Krise«. Sie hob hervor: Auch politisch müsse man »Krise können«. Brandaktuell bemerke man beispielsweise, wie der Krieg im Nahen Osten die Ölpreise und die Wirtschaft generell beeinflusse. Das könne sich zukünftig auch auf das hiesige Restrukturierungs- und Insolvenzgeschehen auswirken. Aufgabe der Regierung sei es, in Krisenzeiten die Bedingungen für die Wirtschaft zu verbessern und den Rechtsstaat resilienter zu machen. Der Bürger müsse sich auf den

Staat und die Justiz verlassen können. Die Bundesministerin betonte, dass ein starker Rechtsstaat eine Voraussetzung für Wohlstand und eine starke Wirtschaft sei. »Auch Insolvenzen können Chancen sein«, so Hubig. Eine erfolgreiche Unternehmenssanierung helfe nicht nur unmittelbar den Betroffenen, sondern führe auch dazu, dass unternehmerische Ressourcen neu verteilt würden. Dies schaffe beispielsweise neue Arbeitsplätze. Daher seien Eingriffe in das funktionierende Insolvenzrecht Ultima Ratio. Sie stellte klar, dass Insolvenzverschleppungen, die man insbesondere aus der Covid-19-Pandemie kenne, die Ausnahme seien.

Auch auf europäischer Ebene würdigte die Politikerin das deutsche judikative Engagement. So habe man sich erfolgreich für die Einführung von mitgliedstaatlichen Ausnahmen und Wahlrechten bei der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts eingesetzt. Auch stelle die Richtlinie häufig nur Mindestanforderungen auf. Dies gebe dem deutschen Gesetzgeber ausreichend Flexibilität bei der Umsetzung. Insbesondere im Anfechtungsrecht müsse nicht zwingend von den in der deutschen Rechtswelt entwickelten Grundsätzen abgewichen werden. Sie merkte jedoch an, dass die Richtlinie gezeigt habe, wie schwierig eine Umsetzung auf EU-Ebene sei. Deshalb sei »ein vollständig harmonisiertes europäisches Insolvenzrecht derzeit nicht zu erwarten«. Danach ging Hubig auf das sog. 28. Regime ein, zu dem die EU-Kommission am Vortag einen Legislativvorschlag vorgelegt





RAin Dr. Anne Deike Riewe



RA Dr. Rainer Eckert



Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig

hatte, der auch Regelungen zur Insolvenz enthält. Die Ministerin zeigte sich erstaunt über diese Passagen, weil der Rat und das EU-Parlament vergleichbare Bestimmungen zum Insolvenzrecht – das sog. verwalterlose Verfahren – bei den Richtlinienverhandlungen abgelehnt hatten. Es sei nämlich eine besondere Herausforderung, das Insolvenzrecht zu vereinheitlichen, weil sich die Grundprinzipien in Europa doch stark unterscheiden – ein solches Vorhaben lasse sich nicht so einfach und schnell umsetzen, wie die Verhandlungen gezeigt hätten. Sie rief dazu auf, diese Passagen aus dem gesellschaftsrechtlichen Projekt wieder zu streichen.

Im Anschluss behandelte Hubig auch die aktuelle Diskussion über eine Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, in der vor allem eine Vereinfachung des Verfahrens gefordert wird, wie es der DAV im Dezember 2025 in einer Initiativstellungnahme formuliert hatte. Diese Überlegungen stehen auch im Kontext des Schuldnerberatungsdienstgesetzes, über das derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe verhandelt. Stichpunkte der Vereinfachung sind z. B. die Verstrickungsproblematik und die gerichtliche Schuldenbereinigung. Die Ministerin zeigte sich offen, über diese Fragen zur Entschlackung und Vereinfachung des Verfahrens zu sprechen. Reformbedürftig sei jedoch auch das Berufsrecht der Insolvenzverwalter, meinte Hubig und stellte die bekannten Defizite des geltenden Rechts nochmals vor. Den Gesetzesentwurf der Vorgängerregierung konnte sie allerdings noch nicht präsentieren. Hierzu habe es in den letzten Wochen »intensiven Austausch« gegeben. Die Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf für ein Verwalterberufsrecht seien aber fast abgeschlossen, stellte die Ministerin klar und signalisierte damit offenbar, dass dieser in Kürze der Fachöffentlichkeit vorgelegt wird.

Es folgte die neueste Rechtsprechung des IX. Senats des BGH, vorgetragen vom **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** (siehe dazu den Beitrag von Dietmar Rendels).

## Wissenschaftspreis Insolvenzrecht und Sanierung 2026 verliehen

Nach der Kaffeepause verlieh die AGIS den Wissenschaftspreis Insolvenzrecht und Sanierung. Die Jury, bestehend aus dem Vorsitzenden und Laudator **VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Godehard Kayser**, **RA Dr. Andreas Ringstmeier** und **Prof. Dr. Stephan Madaus**, hatte unter zehn deutschsprachigen Dissertationen mit Bezug zum Insolvenz- oder Sanierungsrecht zu wählen. Durchsetzen konnte sich **Dr. Jakob Teigelkötter** mit seiner Dissertation »Entschuldung durch Privatrecht – Eine Rekonstruktion der Restschuldbefrei-

ung«. In seiner Arbeit beschäftigt sich der Rechtsanwalt mit den dogmatischen Grundlagen der Restschuldbefreiung, insbesondere dem Rechtsmissbrauchsverbot. Dabei stellte er auch einen Vergleich zum US-amerikanischen Recht der Restschuldbefreiung an. Die zahlreichen Insolvenzverfahren über das Vermögen nat. Personen führen regelmäßig zur Restschuldbefreiung. Inwieweit diese im Interesse von Schuldner, Gläubigern oder der Allgemeinheit erteilt wird, ist jedoch ungeklärt und Anlass anhaltender Diskussionen. Jakob Teigelkötter bringt in seiner Arbeit die Restschuldbefreiung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen von Haftung und Eigenverantwortung in Einklang. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die historische Genese der deutschen Regelung und des US-amerikanischen Vorbilds. Aus dem Spannungsverhältnis zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen entwickelt der Autor eine Rechtfertigung, die ohne Gemeinwohlargumente auskommt. Darauf aufbauend formuliert die Arbeit Leitlinien für die Auslegung des geltenden Rechts und unterbreitet Reformvorschläge für eine systemgerechte Entschuldung nat. Personen. Die Promotion betreute Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

## Zahlungsunfähigkeit – Nachweis bei streitigen Forderungen

Anschließend widmete sich **Prof. Dr. Christoph Thole**, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht sowie des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln, der Frage, wie Zahlungsunfähigkeit bei streitigen Forderungen festgestellt werden kann. Hierfür präsentierte er zwei aktuelle Entscheidungen, in denen der BGH zentrale Weichen für den Umgang mit streitigen Forderungen aufgestellt hat: BGH, Beschl. v. 22.05.2025 – IX ZB 38/24 und BGH, Urt. v. 23.01.2025 – IX ZR 229/22. Zunächst zeigte Thole im Ausgangspunkt einen Widerspruch auf, der sich auch im Urteil aus dem Mai 2025 finden lässt. Während für die Zulässigkeit eines Insolvenzantrags ein Gläubiger nach § 14 InsO seine Forderung und den Eröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nur glaubhaft machen muss, ist für die tatsächliche Eröffnung des Verfahrens gem. § 16 InsO auf Ebene der Begründetheit der Vollbeweis der Zahlungsunfähigkeit erforderlich. Problematisch sei dies besonders dann, wenn die zugrunde liegende Forderung vom Schuldner bestritten wird, für die Zahlungsunfähigkeit aber entscheidend ist. Mit seinem Urteil stellte der BGH klar, dass der Bestand »ernsthaft bestrittener, rechtlich zweifelhafter Forderungen« im Eröffnungsverfahren grundsätzlich



VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Godehard Kayser



VorsRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski



Prof. Dr. Philipp Schäpers

nicht vom Insolvenzgericht umfassend materiell-rechtlich geprüft werden soll. Es genüge die Vorlage eines vollstreckbaren Titels, so der Senat. Wenn ein Gläubiger seinen Insolvenzantrag allein auf eine Forderung aus einem vollstreckbaren Titel stützt, entfällt die Beweiswirkung aber dann, wenn der Schuldner die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erreicht.

Im Urteil aus dem Januar 2025 hatte der BGH zuvor konkretisiert, dass ein (vorläufig) vollstreckbarer Titel über eine streitige Forderung für die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit in voller Nennhöhe berücksichtigt werden kann, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und die Zwangsvollstreckung eingeleitet ist. Das sieht Thole kritisch: Damit würde die Zahlungsunfähigkeit bejaht, obwohl die Forderung materiell-rechtlich später noch als unbegründet festgestellt werden könne. Außerdem bleibe es einerseits zwar bei der materiell-rechtlich objektiven Be-



Prof. Dr. Christoph Thole

trachtung, andererseits würde diese aber durch eine »beweisrechtliche Betrachtung« überlagert. Denn die Beweislast könne bei Titeln mit eingeleiteter Vollstreckung verschoben werden. Der Schuldner wäre nämlich gezwungen, durch eigene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Einstellungsanträge der Beweiskraft entgegenzutreten. Weiter stellte der BGH fest, dass bei vorläufig vollstreckbaren Titeln und eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO regelmäßig davon auszugehen ist, dass der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit und die Gläubigerbenachteiligung erkannt hat, sofern er sich dieser Einsicht nicht redli-

cherweise entzieht. Nur in Fällen, in denen der Schuldner die Forderung nachvollziehbarerweise für nicht fällig oder durchsetzbar halten durfte, ist seine Kenntnis zu verneinen. Streitige Forderungen ohne Titel würden dagegen nach ihrem materiell-rechtlichen Bestehen behandelt; offen bleibt, in welchem Umfang spätere Urteile zur rückblickenden Feststellung früherer Zahlungsunfähigkeit genutzt werden können.

Nach der Mittagspause verteilten sich die Teilnehmer auf vier dreistündige Workshops zu den Themen »Rahmenbedingungen und Grundsätze der Begleitung von Restrukturierungen aus der Sicht der Finanzierer« (I), »Immobilien in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen« (II), »Nachhaltige Sanierung in der Praxis: Rechtsrahmen, operative Hebel und strategische Lösungen« (III) und »Zahlungen an Gesellschafter – Aktuelle Entwicklungen im Anfechtungsrecht zu §§ 134, 135 InsO« (IV). Über die Ergebnisse der Workshops gab es dann am 25.03.2026 eine aktuelle Berichterstattung im Onlineformat, das auch die traditionelle Rechtsprechungsübersicht beinhaltete. Nach dem Fachprogramm des ersten Tages fand der After-Work(shop)-Treff der Jungen Insolvenzrechtler statt und danach im Metropol Berlin am Nollendorfplatz der National-Bank-Abend.

## Die Harmonisierungsrichtlinie kommt – wie europäisch wird die InsO?

Den zweiten Veranstaltungstag eröffneten **Prof. Dr. René Repasi**, Mitglied des Europäischen Parlaments (SPD), **Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun LL.M.** von der Hochschule Fulda und **RA Ivo-Meinert Willrodt** (Pluta Rechtsanwälte), moderiert von **RA Daniel F. Fritz**, Sprecher der AG Europa der AGIS. Die drei Gäste gaben Einblicke in den Gesetzgebungsprozess und die wesentlichen Änderungen der mittlerweile am 01.04.2026 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts. Eine Richtlinie, »die seit ihrem Vorschlag Wellen geschlagen hat«, fasste Repasi zusammen. Der baden-württembergische Politiker, der seit 2022 für die SPD im Europäischen Parlament sitzt, analysierte ein Kernproblem, das Anlass für die Harmonisierung war. »In der EU gibt es einen insolvenzrechtlichen Flickenteppich.« Das führe dazu, dass Investoren zurückhaltend seien. Sie wüssten nicht sicher, wie und wann sie Titel erstreiten können und welche Insolvenzgründe in welcher Rechtsordnung einschlägig sind, wenn ihre Investitionen fehl-

Wer den Begriff »Leadership by AI« höre, denke unwillkürlich an Machtverlust. An Algorithmen, die disponieren, und Menschen, die vollstrecken. Prof. Dr. Philipp Schäpers (Universität Münster) sprach auf dem DIT 2026 zu diesem Thema. Er beschrieb keinen Paradigmenwechsel im revolutionären Sinne, sondern eine funktionale Neuordnung: Analyse und Verantwortung fielen auseinander. Die Maschine erkenne Muster, simuliere Optionen, liefere Vorschläge. Der Mensch entscheide, begründe und trage die Konsequenz. Schäpers nannte das eine funktionale Symbiose. Die praktische Tragweite dieser Verschiebung zeige sich besonders in der Personalarbeit. Recruiting-Systeme bewerteten Kandidatenprofile anhand großer Datensätze. Performance-Tools analysierten Arbeitsverhalten in Echtzeit. Was früher als Erfahrungsurteil oder »gutes Gespür« firmiert habe, verliere an epistemischem Gewicht. Daten träten an die Stelle von Intuition – Führung werde dabei transparenter, aber auch austauschbarer. Wer nur noch Kennzahlen interpretiere, unterscheide sich strukturell kaum von anderen. Schäpers ließ keinen Zweifel daran, dass dieser Effizienzgewinn mit einem Zielkonflikt einhergehe, der sich technisch nicht auflösen lasse: Optimierung und Legitimation stünden in einem Spannungsverhältnis. KI-Systeme entschieden schneller, oft treffsicherer – trügen dennoch eigene Verzerrungen in sich. Trainingsdaten seien nie neutral. Modelle blieben intransparent. Entscheidungen ließen sich häufig nicht vollständig rekonstruieren. Damit rücke die Frage nach Verantwortung ins Zentrum – und bleibe dort unbeweglich. Auch wenn eine Maschine eine Entscheidung vorbereite, hafte der Mensch für das Ergebnis. Diese Asymmetrie, so Schäpers, präge die künftige Führung strukturell. Sie verlange Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechenschaft – nicht als ethische Zugabe, sondern als konstitutive Voraussetzung legitimer Entscheidungsprozesse. An dieser Stelle setzte Schäpers seinen zentralen konzeptionellen Akzent: Das Bild der Führungskraft als souveränem Entscheider verliere seine Tragfähigkeit. An seine Stelle trete die Figur des Kurators. Eine Führungskraft wähle aus, ordne ein und bewerte. Sie setze maschinelle Ergebnisse in Kontext, prüfe ihre Plausibilität, wäge Interessen ab und erkläre Entscheidungen nach innen wie nach außen. Führung werde zur Praxis der Übersetzung: von Daten in Bedeutung, von Prognosen in verantwortetes Handeln. Schäpers verwies auf empirische Studien, die dieses Bild stützten. Erfolgreiche Führungskräfte interagierten intensiver mit KI-Systemen – akzeptierten deren Vorschläge aber nicht blind, sondern prüften sie aktiv. Sie kombinierten analytische Schärfe mit sozialer Urteilskraft. Gute Führung zeige sich künftig nicht darin, was jemand entscheide, sondern wie er mit der Maschine arbeite: Welche Fragen er stelle, wie er Unsicherheit kommuniziere, wie er Widerspruch begründe. Es handle sich, so Schäpers ausdrücklich, um keinen Tool-Upgrade, sondern um einen echten Rollenwechsel. Auf strategischer Ebene bedeute dies: KI wandere aus der IT-Abteilung in die Unternehmensspitze. Neue Rollen entstünden, darunter der Chief AI Officer. Wer Entscheidungen über Daten, Modelle und Systeme nicht aktiv gestalte, verliere Einfluss – still und ohne formellen Machtverlust. Entscheidungen über KI-Systeme würden damit zu einem genuinen Gegenstand der Unternehmensstrategie. Bemerkenswert für das Fachpublikum war Schäpers' Hinweis auf die rechtliche Dimension datenbasierter Entscheidungsprozesse. Wenn KI Entscheidungen vorbereite, stellten sich Fragen nach Haftung, Dokumentation und Kontrolle neu. Die rechtliche Verantwortung verbleibe beim Menschen – gerade deshalb wachse der Bedarf an klaren Regeln für den KI-Einsatz. Transparenz sei kein ethisches Ideal, sondern ein rechtliches Gebot. Schäpers' Vortrag vermied einfache Antworten. Er zeichnete das Bild eines Übergangs, der weder technologischen Jubel noch kulturpessimistische Skepsis verdiene. Entscheidend bleibe die Fähigkeit des Menschen, maschinelle Ergebnisse einzuordnen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. »Wer erklären kann, warum er einer Maschine folgt – oder ihr widerspricht, führt. Wer sich hinter ihr versteckt, nicht.«

**Text:** RA Markus J. Sauerwald

schlagen. Nun sei die Harmonisierung gelungen, »die Umsetzungsfrist beträgt aber noch zwei Jahre und neun Monate«, betonte er. Die Verhandlungen seien auch zäh gewesen, erinnerte sich Repasi. So habe beispielsweise die irische Justizministerin mit der Einleitungspflicht – die sich im Ergebnis durchsetzen konnte – zunächst nichts anfangen können. In Deutschland sei das sog. Pre-pack-Verfahren ein neuartiges Instrument. Der Wunsch nach Harmonisierung sei aber noch nicht abgeschlossen. So wies der Sozialdemokrat auf den Vorschlag der EU-Kommission vom 18.03.2026 hin, den Binnenmarkt durch Einführung eines einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmens (»EU Inc.«) noch weiter zu stärken. Damit soll ein Sonderinsolvenzrecht für innovative Start-ups geschaffen werden. Das lehnte Repasi aber ab: »Die Definition für »innovativ« ist lückenhaft. Das führt zu Rechtsunsicherheit.«

Danach stellte Skauradzun die wichtigsten Änderungen der Titel II (Anfechtungsklagen) und IV (Pre-pack-Verfahren) vor. »Künftig wird sich vor allem die Prüfung des Anfechtungsrechts ändern«, erklärte er. Es komme nun besonders auf die richtlinienkonforme Auslegung an. »Die Erwägungsgründe werden hierfür in

Zukunft besonders wichtig sein.« Er mahnte zur Vorsicht, denn es bestehe die Möglichkeit, auf allen Instanzen Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Eine Anfechtung kann künftig aufgrund Bevorzugung (Art. 7), fehlender bzw. nicht angemessener Gegenleistung (Art. 8) oder absichtlicher Gläubigerbenachteiligung (Art. 9) erfolgen. Voraussetzung ist eine vor Verfahrenseröffnung vollendete Rechtshandlung (Art. 6), wozu auch Unterlassungen gehören (ErwG 7). Es gibt abgestufte Verdachtszeiträume von drei Monaten, einem oder zwei Jahren. Rechtsfolgen sind insbesondere der nicht aufrechenbare, aber übertragbare Rückgewähr- oder Wertersatzanspruch mit einer maximal dreijährigen Verjährungsfrist sowie das Wiederaufleben von Ansprüchen des Anfechtungsgegners (Art. 10–12). Pre-pack-Verfahren (Art. 21–39 und ErwG 29–56) können als gesonderte Verfahren oder als Teil von bestehenden Insolvenzverfahren bei zumindest wahrscheinlicher Insolvenz durchgeführt werden. Sie sind zweiphasig mit einer Vorbereitungsphase in Eigenverwaltung und einer Liquidationsphase ausgestaltet. Insbesondere die Vorbereitungsphase bedürfe neuer Regelungen. Die Bedeutung von Art. 16 EuInsVO



(v. li.) RA Ivo-Meinert Willrodt, Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, MdEP Prof. Dr. René Repasi, RA Daniel F. Fritz

werde wohl abnehmen, schlussfolgerte der Dozent. Anfechtungsklagen fallen nämlich unter das Recht des Eröffnungsstaates. Art. 16 EuInsVO erlaubt eine Abweichung, wenn der begünstigte Gläubiger nachweist, dass für die ihn begünstigende Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaates anwendbar und die Handlung nach diesem Recht nicht angreifbar ist. Wenn nun aber »unional wesentlich mehr Harmonisierung greift, wird diese Einrede weniger wert«, so Skauradszun.

Willrodt beschäftigte sich mit Titel III, dem Asset Tracing (Art. 14–20). Ziel der Regelungen sei die »Maximierung des Werts der Insolvenzmasse durch effektiven, insbesondere grenzüberschreitenden Zugang von Verwaltern zu Vermögensinformationen«. Das soll über öffentliche, aber auch nicht öffentliche Register geschehen. So soll auch der Zugang zu Bankkontoinformationen Dritter ermöglicht werden, wenn diese begünstigt wurden. »Die Verwalter sollen dann Gerichte oder Behörden direkt kontaktieren können«, beschrieb er den baldigen Ablauf. Dabei seien strenge Vorgaben zu Datenschutz und Vertraulichkeit, aber auch Protokollierungspflichten zu beachten. Zudem solle ein diskriminierungsfreier und direkter Zugang ausländischer Insolvenzverwalter zu nationalen Registern und Gerichten gewährleistet werden, um Anfechtungs- und Durchsetzungsmaßnahmen sinnvoll umsetzen zu können.

## Rechtsprechung des IV. Senats des BGH mit Bezügen zum Insolvenzrecht

Standing Ovationen erhielt **VorsRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski** für seine Vorstellung aktueller Rechtsprechung des IV. Senats mit Insolvenzrechtsbezügen. Im Mittelpunkt stand dabei das Schnittfeld zwischen Versicherungs- und Insolvenzrecht. So ging es um Fragen der Geschäftsführung, der Reichweite von D&O-Versicherungen, Direktansprüche gegen den Berufshaftpflichtversicherer, aber auch das Nachlassinsolvenzverfahren. Karczewski begann mit einem Urteil zur Deckung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer wegen verbotswidriger Zahlungen nach Insolvenzreife (§ 15b InsO, früher § 64 GmbHG), BGH, Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19. In dem Fall nahm ein Insolvenzverwalter einen Geschäftsführer aus abgetretenem Recht auf Versicherungsleistungen in Anspruch. Im Ergebnis entschied der Senat, dass der Anspruch aus

§ 64 GmbHG a. F. von D&O-Versicherungen als »gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadenersatz« gedeckt sein kann, und stellte sich damit konträr zur bisherigen Rechtsprechung und Literatur. Zentral war die Auslegung der Versicherungsbedingungen nach dem Verständnis eines durchschnittlichen, geschäftserfahrenen, aber nicht juristisch vorgebildeten Versicherungsnehmers. »Und der«, so Karczewski, »durfte die Bedingungen im konkreten Fall so verstehen, dass sie auch Schutz für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter erfassen.« Der Geschäftsführer habe den Zustand vor den verbotswidrigen Zahlungen wiederherzustellen, stellte das Gericht fest. Und das unabhängig davon, ob der Vermögensnachteil die Gesellschaft oder deren Gläubiger treffe. Eine dahingehende Beschränkung des Versicherungsschutzes war dem Wortlaut der Bedingungen nicht zu entnehmen.



Preisträger Dr. Jakob Teigelkötter

Auch aktuell in BGH, Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25, stand die Haftung des Geschäftsführers bei Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter im Mittelpunkt. Das Gericht betonte, dass bei der engen Auslegung von Risikoausschlüssen nach Nr. 6 ULLA für eine wissentliche Verletzung der Insolvenzantragspflicht jede einzelne Zahlung gesondert auf einen Verstoß gegen § 64 GmbHG a. F./§ 15b InsO zu prüfen sei. Anschließend skizzierte er mit BGH v. 18.12.2024 – IV ZR 151/23 und BGH v. 15.11.2023 –



RAin Anna C. Bretting



RA Alexander Ballmann

IV ZR 277/22 knapp zwei Urteile zu D&O-Versicherungen. Darin hatte der Senat eine Klausel nach AGB-Recht für unwirksam erklärt, nach der ein Versicherungsvertrag mit Ablauf der Versicherungsperiode der Insolvenzantragstellung endet, und hatte den Risikoausschluss für »Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko« konkretisiert.

Spannend wurde es besonders in Bezug auf die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des OLG Frankfurt v. 29.11.2024 – 7 U 82/22. Der prominente »Wirecard-Fall« liegt derzeit noch beim BGH (IV ZR 183/24). Die ungewöhnlich lange Zeitspanne bis zu einer BGH-Entscheidung erklärte Karczewski damit, dass die Verfahren teilweise mittels Prozesskostenhilfe geführt werden. »Bevor wir überhaupt in die Rechtsprüfung einsteigen können, müssen wir die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen«, erklärte der Richter. Und die seien stellenweise bekanntermaßen sehr undurchsichtig. »Aber keine Sorge«, beruhigte er die Anwesenden, »die Verhandlung wird wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres angesetzt.« Aber selbst dann hätten die Richter sich mit mindestens zehn verschiedenen Rechtsfragen auseinanderzusetzen. Der Vorsitzende verwies u. a. auf die Frage, ob PR-Kosten von dem D&O-Versicherer zu tragen seien. Die Versicherung lehnte dies bisher ab, denn die besagten Kosten seien im Rahmen nicht versicherter strafrechtlicher Verfolgung und Berichterstattung entstanden. Auch sei zu klären, wie in Fällen der Erschöpfung von Versicherungssummen zu verfahren sei. Schließlich kam Karczewski auf eine Entscheidung zum Nachlassinsolvenzverfahren zu sprechen (BGH, Urt. v. 19.12.2024 – IX R 119, 23). In dieser stellte der BGH fest, dass der Verkaufserlös

eines Nachlassgegenstands im Nachlassinsolvenzverfahren zur Masse gehöre, wenn er im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung eindeutig erkennbar vom Eigenvermögen des Erben abgrenzbar war. Der dinglichen Surrogation nach § 2041 BGB (analog) erteilte das Gericht damit eine Absage.

## Herausforderungen bei Sanierungen größerer Unternehmen

Anschließend präsentierten **RAin Anna C. Bretting** und **RA Alexander Ballmann**, beide Partner in der Kanzlei Jones Day, verschiedene Herausforderungen bei Sanierungen größerer Unternehmen aus ihrem Berufsalltag. Bretting stellte zunächst ein Grundproblem dar: Die hochkomplexen Gesellschaftsstrukturen. Familienunternehmen bestünden oftmals aus mehreren Gesellschaftsträgern, häufig gebe es auch Private-Equity-Investoren als Mitgesellschafter. Dazu kämen ebenso komplexe Unternehmensstrukturen. So vereine eine Unternehmensgruppe häufig verschiedene Geschäftsfelder mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen. Auslöser der Krise seien, so Bretting, »Liquiditätsbedarf und Refinanzierungs-Roadblocks. Sie fordern meist eine harte Strukturierung.« In diesen Fällen müsse zuerst stabilisiert werden. »Vertrauen muss intern und extern wiederhergestellt werden«, fuhr die Anwältin fort. Auch Stillhaltevereinbarungen und Brückenfinanzierungen seien denkbar. Als Zweites müsse ein tragfähiges Sanierungskonzept ausgearbeitet werden. Hierbei stünden finanzielle Fragen im Vordergrund. Die Umsetzung des





Konzepts, die dritte Stufe, könne durch den Abschluss einer Sanierungsvereinbarung (semi-)konsensual oder nonkonsensual durch ein Insolvenzverfahren erfolgen.

Ballmann skizzierte die Rolle des StaRUG-Verfahrens in Unternehmenskrisen. »Davon abschrecken können z. B. die hohen Kosten oder die negative Außenwahrnehmung«, sagte er. Das Verfahren führe aber zu einem Cram-down von dissentierenden Gläubigern und könne die Gesellschaftsstruktur bereinigen. Er hob auch hervor, wie wichtig Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit während des Sanierungsprozesses seien. So schalte er teilweise externe Kommunikationsberater dazu. Aber auch eine interne Abstimmung durch frühzeitige transparente Kommunikation oder Workshops mit den Geschäftsführern sei notwendig. »Ein Sanierungsversuch darf nicht um- oder fortgesetzt werden, wenn er untauglich ist«, ergänzte Bretting. Das sei immer dann der Fall, wenn dieser aus Ex-ante-Betrachtung nicht geeignet sei, die Insolvenzgründe zu beseitigen und/oder die nachhaltige und langfristige Überlebensfähigkeit wiederherzustellen. »Ein ernsthafter Sanierungsversuch liegt nur bei nachhaltiger Sanierung vor, also wenn damit gerechnet werden kann, dass sämtliche Gläubiger befriedigt werden können«, zitierte die Juristin den BGH. Hierbei handle es sich um ein Prognoseurteil, bei dem zumindest eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Unternehmenssanierung anhand objektiver Anhaltspunkte vorliegen müsse. Um diese Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können, seien Sanierungsgutachten notwendig. Hier müsse man aufpassen, diese könnten manchmal auch mangelhaft sein, resümierte Ballmann über einen Fall aus seiner Praxis. Ein Gutachter habe bei der Erstellung seiner Einschätzung nicht alle steuerlichen Fragen geprüft, das Geschäftsmodell und die Liquiditätsplanung des Unternehmens hätten aber auf steuerlichen Annahmen basiert.

Abschließend stellten beide einen ihnen gut bekannten Sonderfall vor: die Restrukturierung eines international tätigen Automobilzulieferers. Liquiditätsprobleme entstünden hierbei insbesondere durch Kostensteigerungen und Volumenrückgänge. Gerade bei grenzüberschreitenden Fällen sei eine Lösung nicht

immer leicht. Zentral waren das Einwerben kurzfristiger Kundenbeiträge nach regional verschiedenen Modellen (ertragsorientierte Ansätze in den USA versus umsatzbezogener »fair share« in Europa und eine besonders restriktive Kompensation in Schweden) sowie Fragen nach einer fairen Verteilung (Umsatz versus Deckungsbetrag versus Mischmodell). Im konkreten Fall war die Insolvenz einer schwedischen Gruppengesellschaft mit erhebli-



MinRat Alexander Bornemann

chen konzerninternen Forderungen und engen Lieferverflechtungen, die durch ein gezielt gesteuertes Kommunikationskonzept, frühzeitige Kundenabstimmung sowie eine Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter abgedeckt wurde, besonders brisant.

Die Fachtagung schloss mit dem Vortrag »Leadership by AI – Wie viel Mensch braucht Führung noch?« von **Prof. Dr. Philipp Schäpers** (siehe dazu den Infokasten). Nach der Mittagspause fand die Mitgliederversammlung der AGIS mit den turnusgemäßen Wahlen des Geschäftsführenden Ausschusses statt. Die bisherigen Vorsitzenden Riewe und Eckert sind in ihrem Amt bestätigt worden (siehe dazu Namen & Nachrichten). «



RA Dr. Hans-Joachim Berner



RA Dr. Niels Kaufmann



Dipl.-Rpf. Christian Stoffler



RAin Nicole Riedemann

## AGIS Awards 2026 zeichnen vier Gewinner aus

Die festliche Verleihung der AGIS Awards 2026 fand am 18.03.2026 am Vorabend des Deutschen Insolvenzrechtstags in Berlin statt, die die TV-Journalistin Kay-Sölve Richter zusammen mit den AGIS-Vorsitzenden RAin Dr. Anne Deike Riewe und RA Dr. Rainer Eckert sowie vier Laudatoren moderierte. Für die vier Kategorien konnte jeder Interessierte der AGIS online Vorschläge unterbreiten. Aus diesen Vorschlägen hat dann ein Nominierungskomitee mit Prof. Dr. Christoph Thole, RAin Marlis Raschke, RAin Dr. Susann Brackmann und RA Dr. Rainer Eckert für jede Kategorie fünf Nominierte ausgewählt, die für AGIS-Mitglieder bis 19.01.2026 online zur Wahl standen. Nominiert als »Verwalter/in des Jahres« waren RAin Dr. Susanne Berner, RA Dr. Hans-Joachim Berner, RA Dr. Jürgen Erbe, RA Dr. Holger Leichtle und RAin Maike Tallen. Die Auszeichnung erhielt **RA Dr. Hans-Joachim Berner**, Namenspartner von Köster Berner, der laut AGIS »zur jüngeren, zugleich aber sehr erfahrenen Verwaltergeneration gehört und für einen klar unternehmerisch geprägten Sanierungsansatz steht«. In seinen Verfahren setze er auf offene, verlässliche Kommunikation und einen kooperativen Umgang mit allen Beteiligten, »weil er weiß, dass nur so tragfähige Lösungen entstehen«. Für die Kategorie »Eigenverwalter/in des Jahres« waren nominiert: RA Dr. Sebastian Braun, RA Michael Böhner, RA Dr. Dirk Pehl, RA Dr. Erik Silcher und **Dipl.-Rpf. Christian Stoffler**, der die Auszeichnung entgegennahm. Ursprünglich aus der Rechtspflege kommend sei Christian Stoffler mehrere Jahre im Sanierungs- und Finanzierungsgeschäft zweier Großbanken tätig gewesen und seit über 20 Jahren bei Gerloff Liebler Rechtsanwälte, erklärt die AGIS. Zuletzt habe er prominente Verfahren begleitet, etwa in der Automotive-Branche (Arlington/Rüster), im Mode- und Retail-Sektor (Esprit/Pepco) und im Baustoffhandel (Bosig). In der dritten Kategorie »Anwältin/Anwalt des Jahres« standen RA Dr. Dietmar Haffa, RA Ulrich Klockenbrink, RA Alexander Oberreit, RAin Nicole Riedemann und RAin Dr. Kirsten Schümann-Kleber zur Wahl. Die Trophäe ging an **RAin Nicole Riedemann**, die als Partnerin den Berliner Standort von Anchor Rechtsanwälte leitet und internationale Investoren und Unternehmen entlang der gesamten Krisenstrecke berät. »Ihre besondere Stärke liegt an der Schnittstelle zum Immobilienwirtschaftsrecht. Sie strukturiert u. a. Sale-and-lease-back-

Modelle, NPL-Transaktionen und stecken gebliebene Bauprojekte, etwa aktuell im Fall der insolventen Argentum Holding GmbH«, so die AGIS. Den »Rising Star« konnten die AGIS-Mitglieder unter RA Till Hanken, **RA Dr. Niels Kaufmann**, RA Dr. Dominic Poster, RA Dr. Tim Sperlich und RA Dr. Jan-Mark Steiner wählen. Eine Mehrheit sprach sich für RA Dr. Niels Kaufmann aus, der laut AGIS »für eine sachorientierte und strukturierte Begleitung komplexer Eigenverwaltungen steht, darunter das öffentlich beachtete Verfahren der Hotelkette Lindner«. Als langjähriger Teil der KebekusPartner Rechtsanwälte und heutiger Salary Partner verantwortete er zahlreiche Verfahren als Generalbevollmächtigter und bringe seine Expertise zudem in Veröffentlichungen, Vorträgen und der Referendarausbildung ein.

Im Rahmen der AGIS Awards kam auch das Mentoringprogramm zur Sprache, das RAin Dr. Susann Brackmann und RA Maximilian Bei der Kellen organisieren und betreuen. Kanzleien ermöglichen Mentees, am Deutschen Insolvenzrechtstag teilzunehmen, und eröffnen ihnen damit von ihnen begleitet erste Schritte in die Restrukturierungs- und Insolvenzbranche. (pr) ‹‹



Im Mentoringprogramm ermöglichten 17 Kanzleien 51 Mentees die Teilnahme und Begleitung auf dem DIT. Moderatorin Kay-Sölve Richter (li.) stellte einige Mentees vor.





(v. li.) Malte Wulfetange, Tim Wierzbinski, Daniel Steiner, Gesche Basile, Carsten Angerer, Beatrix Henzler, Moderator RA/WP/StB Andreas Ziegenhagen

## Workshop I

### Begleitung von Restrukturierungen aus Sicht der Finanzierer

Im Workshop I ging es um die Rahmenbedingungen und Grundsätze der Restrukturierung und deren Begleitung aus Sicht der Finanzierer. Das Impulsreferat im Workshop I hielt **Beatrix Henzler** (Head of Restructuring/Structured Finance, DZ Bank). Henzler begann mit den Krisenursachen, zunächst mit geopolitischen Spannungen: erhöhter Wettbewerbsdruck u. a. durch chinesische Wettbewerber, Iran-Konflikt und technische Aspekte wie Cyberangriffe. Auf Unternehmensebene (sog. endogene Faktoren) betonte Henzler als Krisenursache folgende Aspekte: zu wenig Diversifizierung, schlechtes Geschäftsmodell und zu große Verwaltungsapparate. Häufig sei auch das Management die eigentliche Krisenursache. Das Ziel der Begleitung von Restrukturierungsprozessen von Banken sei, deren Risiken zu minimieren. Basis jeder Begleitung der Sanierung sei die vollständige und aktuelle Transparenz.

Henzler unterstrich die Bedeutung einer integrierten Unternehmensplanung mit dem Element einer Liquiditätsplanung. Die laufende Berichterstattung müsse auch Einzelheiten, wie etwa den Bericht über wichtige Gerichtsverfahren, erfassen. Im Zentrum stehe immer ein tragfähiges IDW-S-6-Gutachten. Weiter seien für die Banken die Analyse und die Bewertung der Sicherheiten von zentraler Bedeutung. Wirksamkeit und die Prämissen für die Bewertung der Sicherheiten müssten häufig im Restrukturierungsprozess neu und aktuell bewertet werden. Henzler betonte, dass es »neues Geld« nur geben könne, wenn vorrangige und neue Sicherheiten eingeräumt werden könnten. Die Referentin unterstrich die Problematik eines sog. NPL-Backstop. Danach sind Banken verpflichtet, für notleidende Kredite zeitnah eine Risikoversorge zu bilden. Die Risikokredite müssten durch Eigenkapital unterlegt werden. Das spreche oft gegen die Begleitung lang laufender Sanierungen. Die Referentin befasste sich mit den Stichworten faktische Geschäftsführung, Kündigung zur Unzeit und Compliance-Regeln. Das »Korsett« für eine Restrukturierung und deren Begleitung sei nicht selten eng. Henzler betonte die Notwendigkeit einer Früherkennung und eines frühen Gegensteuerns. Wichtig sei die frühe Koordination der oft unterschiedlichen Interessen unter den Gläubigern, was in vielen Fällen den frühen Einsatz von Beratern erfordere. Henzler unterstrich die häufig notwendigen Beiträge von Gesellschaftern. Danach ging sie auf typische Instrumente der Begleitung einer Sanierung ein: Stillhalterklärung, Waiver, Prolongation, Tilgungsaussetzung, Forderungsverzicht und Sanierungskredit. Im Vortragsfazit unterstrich Henzler, dass die Bank nur der Wegbegleiter sei, sie könne nicht die Hauptrolle tragen. Wichtig, so weiter im Fazit, seien Rechtssicherheit, Vertrauen und Transparenz.

Unter der Moderation von **RA/WP/StB Andreas Ziegenhagen** (Dentons) diskutierten **Carsten Angerer** (Head of Workout & Recovery Management Germany, Deutsche Bank), **Gesche Basile** (Triton Partners), **Daniel Steiner** (Head of Performance & Restructuring, PwC), **Tim Wierzbinski** (Allianz Trade) und **Malte Wulfetange** (Managing Director Restructuring, Houlihan Lokey). Wierzbinski betonte aus Sicht der WKV, dass diese aufgrund der Meldepflichten ihrer Kunden über einen großen Datenpool verfüge. Häufig erweise sich das Reduzieren der sog. Limits aus Sicht der versicherten Kunden als Problem. Auch Wierzbinski stellte aus Sicht der WKV die Notwendigkeit der Transparenz und frühen Einbindung heraus. Daniel Steiner betonte wie Henzler in ihrem Impulsreferat, dass das Management häufig das Problem sei. Weiter unterstrich Steiner die Schwierigkeit, aber auch die Notwendigkeit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen aus dem Sanierungsgutachten. Am besten, so Steiner weiter, sei die Umsetzung von Maßnahmen vor einer Problemwelle. Hierzu verwies er auf Probleme im Automotive-Bereich. Basile unterstrich aus Sicht eines Fonds, dass dieser auf Rendite ausgerichtet sei. Auch dies erfordere ein regelmäßiges Monitoring während des Restrukturierungsprozesses. Angerer betonte, dass viele Fälle direkt in die Insolvenz überführt werden müssten. Managementfehler würden häufig dazu führen, dass zu spät reagiert werde und bereits die Insolvenzgründe zu beachten seien. Wulfetange hob hervor, dass ein Worst-Case-Szenario (Insolvenz) durchdacht und aufgezeigt werden müsse. So könne Druck auf die Gläubiger ausgeübt werden, was zur Kooperation der Gläubiger beitrage. Basile betonte in der Diskussion, dass die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells für die Begleitung einer Restrukturierung gut sein müsste. Ziegenhagen kam in der Moderation auf den Punkt der sog. Stabilisierungsphase. Die Erstellung des IDW-S-6-Gutachtens brauche oft eine längere Zeit. Die Kosten für einen CRO, so die Diskutanten, könne man sich in vielen Fällen bei früher Einbindung in die Restrukturierung sparen. Henzler betonte, dass bei der Begleitung einer Restrukturierung aus Bankensicht die Gesellschafter gefragt seien. Eine außergerichtliche Restrukturierung müsse auch »100 % sicher sein«.

Weiter ging es mit den Auswirkungen des StaRUG: Ziegenhagen als Moderator und die Mitglieder des Podiums resümierten die positiven Aspekte des StaRUG. Die Diskutanten betonten, dass bei einer StaRUG-Sanierung die operative Sanierung wichtig sei. Die operative Sanierung werde (zu) oft vernachlässigt. Es müsse auch beim StaRUG ein operatives Sanierungskonzept vorliegen, insbesondere müsse die Möglichkeit einer Sanierung ohne die Vorschrif-

ten der §§ 103 ff. InsO (Erfüllungswahlrechte) belegt sein. Den Teilnehmern wurden einige Fragen gestellt: So wurde gefragt, ob es eher umfangreichere oder kürzere Covenants geben sollte. Das Ergebnis der Umfrage war ausgeglichen. Zu der Frage, ob das StaRUG hilft, war die Mehrheit der Ansicht, dass hier positive Aspekte zu verzeichnen seien. Strittig diskutiert wurde die Frage, ob man das StaRUG innerhalb einer Periode von drei Jahren wiederholen könne (partiell entgegen der aktuellen gesetzlichen Ausgangslage; vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StaRUG). Die Publikumsfrage führte zu einem eher ausgeglichenen Ergebnis. Die Podiumsmitglieder sprachen sich dafür aus, in eng definierten Ausnahmefällen – etwa bei einem »exogenen Schock«

oder einer klar neuen Krisenursache – auch innerhalb der Drei-Jahres-Frist einen erneuten StaRUG-Rahmen anzubieten. Zur Statistik wurde berichtet, dass es im Jahr 2025 etwa 90 StaRUG-Fälle gegeben haben soll. Das Workshop-Fazit: früh reagieren, Insolvenzgründe unter Einschluss der Überschuldungsprüfung (Fortbestehensprognose) kontinuierlich dokumentiert prüfen, die Insolvenz als effektive Möglichkeit der Restrukturierung (insbesondere der leistungswirtschaftlichen Restrukturierung) nicht vergessen, Geschäftsmodell und bisheriges Management kritisch hinterfragen sowie insbesondere auch unbequeme Maßnahmen durchsetzen.

**Text:** RA Dr. Dietmar Rendels



(v. li.) Moderator RA Kai Henning, RiBGH Christian Röhl, Mark Schmidt-Medvedev, RAin Petra Heidenfelder, RAin Hildegard Allemand, RAin Dr. Claudia Cymutta

## Workshop II

### Immobilien in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen

Das Impulsreferat zur Entscheidung vom 10.07.2025 – IX ZR 108/24, BGHZ 244, 198 hielt **Christian Röhl**, Richter am BGH. Die anschließende Diskussion auf dem Podium begleiteten **RAin Petra Heidenfelder** (SGP Schneider Geiwitz & Partner), **Mark Schmidt-Medvedev**, Diplom-Sozialpädagoge und Schuldnerberater, und **RAin Hildegard Allemand**, Mitglied der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz. Die Moderation übernahm **RA Kai Henning**. Zunächst wurde Kai Henning gewürdigt, der nach 25 Jahren Leitung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz gebührend von der Arbeitsgruppe und von den Vorsitzenden der AGIS, von Anne Deike Riewe sowie von Rainer Eckert, im Workshop verabschiedet wurde. Sein Nachfolger, Kristof Biehl, hielt eine Laudatio und übergab Kai Henning einen im Nomos-Verlag von der Arbeitsgruppe just zum DIT herausgegebenen Sammelband »Perspektiven der Verbraucherinsolvenz«. 25 Autorinnen und Autoren aus der Praxis und Wissenschaft haben aktuelle und praxisrelevante Beiträge zu 25 Jahren Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der AGIS im Deutschen Anwaltverein veröffentlicht.

Im Impulsreferat legte Röhl zunächst den Sachverhalt der Entscheidung dar: Der Kläger ist der Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Die Beklagte ist die Ehefrau des Schuldners. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte am 17.08.2020 auf einen Antrag vom 26.05.2020. Der Schuldner ging einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Er lebte mit der Beklagten in einer sog. Alleinverdienerehe: Der Schuldner kam für die finanzielle Versorgung der Familie auf. Die Beklagte führte den Haushalt und versorgte und erzog die vier gemeinsamen Kinder. Der Schuldner und die Beklagte hatten 15 Jahre zuvor, im Jahr 2005, ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zu hälftigem Miteigentum als Familienheim erworben. Am 27.12.2005 schlossen der Schuldner und die Beklagte mit einer Bank einen Darlehensvertrag über 142.000 Euro und bestellten zur Sicherheit der Bank eine Buchgrundschuld über 142.000 Euro an ihrem Grundstück. Der Schuldner und die Beklagte hafteten als Gesamtschuldner für die Darlehensverbindlichkeit. Aufgrund einer Abrede der Eheleute erbrachte der Schuldner sämtliche Zins-

und Tilgungszahlungen auf das Darlehen. Im Zeitraum vom 26.05.2016 bis 04.07.2019 zahlte der Schuldner monatliche Darlehensraten i. H. v. insgesamt 24.122,76 Euro; hiervon entfielen 6163,74 Euro auf den Zinsanteil und 17.959,02 Euro auf den Tilgungsanteil. Unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung gem. § 134 InsO nimmt der Kläger die Beklagte auf Erstattung der hälftigen Darlehensraten i. H. v. 12.061,38 Euro in Anspruch. Das LG hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht (OLG Koblenz) hat der Klage i. H. v. 8979,51 Euro stattgegeben. Der BGH bestätigt die Entscheidung des Berufungsgerichts, es existiere ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der von dem Schuldner erbrachten hälftigen Tilgungsleistungen i. H. v. 8978,51 Euro. Allerdings gebe es keinen Anspruch auf Erstattung der hälftigen Zinszahlungen. Diese seien entgeltliche Leistungen gewesen; Tilgungszahlungen seien hingegen als unentgeltliche Leistungen zu bewerten. Unterhaltsrechtlich geschuldet war der Wohnbedarf, nicht die Verschaffung von Wohneigentum. Aufwendungen für die Vermögensbildung seien nicht geschuldet gewesen. Mit der Tilgung der Schuld der Beklagten erfüllte der Schuldner zwar abredegemäß den Befreiungsanspruch der Beklagten aus dem Gesamtschuldverhältnis und verschaffte ihr lastenfrees Eigentum. Das sei jedoch unentgeltlich, weil es im konkreten Fall mangels hinreichenden Einkommens keinen Versorgungsausgleichsanspruch gegeben habe. Einer Gläubigerbenachteiligung steht nicht entgegen, dass Mieten keine anfechtbare Leistung an die Beklagte dargestellt hätten und die Summe aus Zins- und Tilgung einer ortsüblichen Mietsumme entsprochen hätte. Jede Tilgungsrate sei zur Hälfte allein dem Miteigentumsanteil der Beklagten zugutegekommen unter der Voraussetzung, dass die Immobilie nicht an Wert verloren habe, was keine Partei vorgetragen habe und daher zu vermuten sei. Auf Entreichung gem. § 143 Abs. 2 Satz 1 InsO habe sich die Beklagte nicht berufen. Eine unentgeltlich begründete Verpflichtung des Schuldners, die Beklagte von ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Bank freizustellen, sei eine ehebedingte Zuwendung, welche die Unentgeltlichkeit im Sinne von § 134 InsO nicht ausschließe. Denn es gebe keinen unterhaltsrechtlichen Anspruch der Beklagten auf Vermögensbildung. Das Zurverfügungstellen des Miteigentumsanteils durch die Beklagte an den Schuldner stelle dabei keine Gegenleistung dar, denn insoweit bestand eine Verpflichtung aus §§ 1360 Satz 1, 1360a Abs. 1 BGB. Zudem war der Schuldner als Miteigentümer ohnehin zum Gebrauch der Immobilie berechtigt. Im Streitfall gab es mangels ausreichender Einkommensverhältnisse keinen unterhaltsrechtlichen Anspruch der Beklagten auf eine Altersvorsorge. Die Anschlussrevision des Klägers war allerdings im Hinblick auf die geforderte Zinszahlung auch unbegründet: Bei den entrichteten Darlehenszinsen handelt es sich nicht um anfechtbare, unentgeltliche Leistungen des Schuldners im Sinne von § 134 InsO. Die Zinsaufwendungen dienten der durch den Schuldner unterhaltsrechtlich geschuldeten Finanzierung des Wohnbedarfs. Die Zins-

zahlung stellt den Preis für die Nutzung der überlassenen Darlehensvaluta dar. Die Zinsleistungen überstiegen auch nicht die Höhe der Miete für eine angemessene Wohnung.

Kritik im Workshop an der Entscheidung: Petra Heidenfelder begann die Diskussion mit der Bemerkung, die Entscheidung sei im Ergebnis frauenfeindlich. Mehrheitlich wurde die Entscheidung im Publikum und auf dem Podium in der anschließenden Diskussion kritisch aufgenommen. Dies zeigten auch die Antworten auf Fragen, welche über die AGIS-App an die Teilnehmenden gestellt und ausgewertet wurden. Der Gesichtspunkt der Unterhaltspflicht des Schuldners/Ehemanns komme zu kurz; es wäre auch zu fragen gewesen, ob Teile der Tilgung (als Entgelt für die Abnutzung) einer Miete vergleichbar seien. Tilgungsleistungen im Umfang üblicher Mietzahlungen sollten als unterhaltsrechtlich geschuldet eingestuft werden (dazu auch Würdinger in FamRZ 2025, 1698). Die Entscheidung lasse zwar Raum für abweichende Wertungen individueller Sachverhalte, etwa zur Höhe und Art des geschuldeten Unterhalts zum Vermögensaufbau und zur Altersvorsorge (vgl. Meller-Hannich in ZIP 2025, 2743). Hierin liege jedoch zugleich ein Wertungswiderspruch, weil Ehegatten mit gut verdienenden Schuldnern den Tilgungsanteil (von bis zu 4% des Einkommens) behalten dürften, wohingegen finanziell schwächer gestellte Ehegatten an den Verwalter zurückzahlen müssten. Kritisch wurde auch die Schlechterstellung der in einem Eigenheim wohnenden Familie im Vergleich zu einer in einem Mietobjekt wohnenden Familie betrachtet, weil die Deckung des Wohnbedarfs jeweils im Vordergrund stehen sollte.

Folgen für die Praxis: Im letzten Teil des Workshops wurde als Konsequenz der Entscheidung gefragt, ob Tilgungszahlungen auf gemeinsame Schulden in der Anlage 5 K des IK-Antrags anzugeben sind und ggf. im Fall der Nichtangabe zur Versagung der Restschuldbefreiung zukünftig führen können. Einig waren sich die Teilnehmenden, dass die Schuldner als Laien diese Wertung nicht vornehmen könnten, sehr wohl jedoch möglicherweise Schuldnerberatungen. Tilgungen sollten in Zukunft nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass jeder Miteigentümer getrennt zahlt (also Ehemann zahlt Geldunterhalt an Ehefrau (unanfechtbar) und die Ehefrau leistet hiervon ihre Tilgung). Schließlich kam die Frage auf: Findet die Entscheidung auf andere Finanzierungen, z. B. Kfz-Finanzierungen, Anwendung? Röhl bejahte dies. Allerdings sei § 143 Abs. 2 Satz 1 InsO (Entreichung) zu beachten. Das könne bei Kfz der Fall sein; im vorliegenden Fall habe es aber keine Anhaltspunkte hierzu gegeben, es sei nichts vorgetragen worden. Bei Immobilien sei dies auch nicht zu vermuten, bei Kfz-, Möbel- oder Küchenfinanzierungen grundsätzlich schon. Der Wertverfall von Kfz dürfte häufig die Tilgungssumme überschreiten, sodass sich die Ehefrau dann auf Entreichung berufen könne.

**Text:** RA Dr. Kristof Biehler

## Nachhaltige Sanierung in der Praxis: Rechtsrahmen, operative Hebel und strategische Lösungen

Die Paneldiskussion im Workshop III eröffnete **Christian Kuhs**, Nordantech Solutions GmbH, mit einem Impulsreferat. Das Panel des Workshops III war mit **Holger Draut**, Commerzbank AG, **RAin Katharina Gerdes** (BRL), **RiAG Dr. Axel Herchen**, Leiter des Insolvenz- und Restrukturierungsgerichts Hamburg, **Prof. Dr. Stephan Madaus**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und **Tobias Wens** (BCG) besetzt. Das Panel moderierte **RAin Dr. Susann Brackmann** (CMS Law). Eingangs stellte Christian Kuhs einen erheblich gestiegenen Transformationsdrucks in Unternehmen fest, der durch ein zunehmend schwieriges gesamtwirtschaftliches Umfeld, steigenden Preisdruck und exogene Krisen bedingt sei. In der Unternehmenspraxis dominieren oft risikoarme, auf die Beseitigung akuter Symptome ausgerichtete Kostensenkungsmaßnahmen, die keine nachhaltige strategische Antwort auf strukturelle Wettbewerbsprobleme darstellen. Erfolgreiche Transformationen zeichne sich durch ein breites Maßnahmenportfolio, klare Governance-Strukturen und ein leistungsfähiges PMO aus. Scheitern Transformationen, ist dies meist auf mehrere Ursachen zurückzuführen, z. B. unklare Zielbilder, fehlende Priorisierung und mangelnde Beteiligung des Top-Managements. Besonders hervorgehoben wurden zudem eine unrealistische Planung sowie eine unzureichende operative Umsetzung. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete die Frage nach dem Mehrwert von Sanierungsgutachten nach IDW S 6 in der Transformations- und Sanierungsphase. Diese seien grundsätzlich sinnvoll, jedoch kostenintensiv. In diesem Zusammenhang könnten zwar Effizienzgewinne durch den Einsatz von KI verzeichnet werden, insgesamt verlagere sich aber die Wertschöpfung für die Berater in die Umsetzungsphase. Gleichzeitig wurde betont, dass die Notwendigkeit eines IDW S 6, IDW S 11 oder IBR stets an der konkreten Situation auszurichten sei. Tobias Wens stellte heraus, dass die Einsetzung eines CRO schon in der Erstellungsphase eines Sanierungskonzepts wünschenswert wäre und ein Managementwechsel, mindestens aber die Einsetzung eines CRO notwendig sei, um eine erfolgreiche Sanierung durchzuführen. Es wurde festgehalten, welche Vorgaben die Banken in Bezug

auf die Einsetzung eines CRO im Unternehmen beachten müssten, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Entscheidungen des CRO dürften nicht durch die Bank vorgegeben werden. Für die Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung fordert § 14 StaRUG, dass dem Restrukturierungsplan u. a. eine begründete Erklärung beizufügen ist, dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird. Von den Panelisten wurde der Begriff der »Bestandsfähigkeit« näher beleuchtet. Einigkeit bestand, dass die Herstellung der Bestandsfähigkeit über eine bloß kurzfristige Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit hinausgehe. Madaus konstatierte, dass die Feststellung der Bestandsfähigkeit neben der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens auch die Wiederherstellung der Renditefähigkeit umfassen müsse. In diesem Sinne müsse der Plan Gegenmaßnahmen darstellen, bei deren Umsetzung die anhaltende negative Entwicklung der Kennzahlen und des Geschäftsmodells überwunden werden könne. Das Erfordernis der Wiederherstellung der Renditefähigkeit wurde auf dem Panel differenziert beurteilt. Herchen stellte zusätzlich heraus, dass die fehlende begriffliche Ausformung aktuell eine Überprüfbarkeit der Erklärung auf eine Schlüssigkeitskontrolle und Prüfung der rechnerischen Richtigkeit des Plans beschränke. Überhaupt enthielte nur etwa ein Drittel der angezeigten Restrukturierungsvorhaben eine rudimentäre Planung. Aus seiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn der Restrukturierungsplan bereits mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens dem Gericht vorgelegt würde. Wem letztlich die Richtigkeitsgewähr obliege, sei eine rechtspolitische Entscheidung. Aktuell liege diese Entscheidung bei den Gläubigern. Abschließend wurde die Bedeutung nachhaltiger Sanierung im Kontext des Insolvenzrechts diskutiert. Der Begriff der Nachhaltigkeit sei zwar gesetzlich verankert, jedoch fehle es an klaren Leitlinien für die Auslegung. Strukturell wurde hervorgehoben, dass das Insolvenzrecht primär auf die Befriedigung der Gläubiger ausgerichtet sei und nicht auf die langfristige Stabilisierung von Unternehmen. Der Umgang mit Folgeverfahren wird von der Insolvenzordnung entsprechend nicht adressiert. Bei Folgeinsolvenzen komme es daher zu ver-

(v. li.) Tobias Wens, Prof. Dr. Stephan Madaus, RiAG Dr. Axel Herchen, Moderatorin RAin Dr. Susann Brackmann, RAin Katharina Gerdes





Holger Draut



Christian Kuhs

schiedenen Problemen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Frage einer stärkeren gerichtlichen Prüfung der Tragfähigkeit von Sanierungskonzepten diskutiert. Während dies zur Qualitätssicherung beitragen könne, ändere sich nichts daran, dass Folgeinsolvenzen häufig auf exogene Krisen zurückzuführen seien. Konzeptionell könne das Insolvenzrecht Vorkehrungen treffen, die einen Umgang mit Folgeverfahren erleichtern. Es bleibt dennoch die grundsätzliche Ausrichtung auf die bestmögliche Gläubigerbefriedigung gem. § 1 InsO zu berücksichtigen – weshalb es einer grundlegenden rechtspolitischen Entscheidung bedürfe, wenn statt des Gläubigerinteresses die volkswirt-

schaftlichen Belange ins Zentrum gerückt werden sollen, um Folgeinsolvenzverfahren zu vermeiden. Letztlich liegt aktuell die Entscheidungskompetenz zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei den Gläubigern. Zusammenfassend wurde verdeutlicht, dass nachhaltige Sanierungen weniger eine Frage des gewählten Instruments als der konsequenten Umsetzung sind. Finanzielle Restrukturierung, operative Anpassungen und realistische Planungen müssen ineinandergreifen, um langfristige Stabilität zu erreichen.

**Text:** Victoria Tschepe

#### Workshop IV

## Zahlungen an Gesellschafter – Aktuelle Entwicklungen im Anfechtungsrecht zu §§ 134, 135 InsO

Im gut besuchten Workshop IV beschäftigten sich die Teilnehmenden mit Zahlungen an Gesellschafter und aktuellen Entwicklungen im Anfechtungsrecht zu §§ 134, 135 InsO. Unter der Moderation von **RAin Marlies Raschke** (Noerr) diskutierten **RA Dr. Holger Leichtle** (Görg), **Dr. Volker Schultz**, Richter des IX. Senats am BGH, **RAin Dr. Dorothee Prostedter** (Noerr) und **Prof. Dr. Georg Bitter** (Universität Mannheim), der in die verschiedenen Themen jeweils zunächst durch kurze Impulsreferate einführte. Unangefochtenes Hot Topic war die mit Spannung erwartete und überraschend am selben Tag ergangene Entscheidung des EuGH zur Rückforderung von Zahlungen auf Gesellschafterdarlehen im Insolvenzverfahren (C-43/25, auch bekannt unter dem Namen »SML-Maschinen«). Hintergrund war eine Vorlage des BGH vom 16.01.2025 (IX ZR 229/23). Im Fall hatte eine österreichische Gesellschafterin einer deutschen GmbH mehrere Darlehen gegeben, u. a. ein durch Abtretung besichertes. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der deutschen GmbH eröffnet worden war, klagte die österreichische Gesellschaft gegen den Insolvenzverwalter. Sie wollte ihre Forderung als Insolvenzforderung und ein Absonderungsrecht hinsichtlich des besicherten Darlehens festgestellt wissen. Der Verwalter erhob widerklagend Anfechtungsansprüche (wollte also die bereits erhaltenen Darle-

henszahlungen zurückerhalten) und berief sich auf den Nachrang der Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Die Parteien stritten darüber, ob beim Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall das Recht des Eröffnungsstaates (Deutschland) als Insolvenzstatut gilt oder ob ein durch die Parteien gewähltes Vertragsrecht die Rückforderungs- und Nachrangklauseln verdrängen kann. Grundsätzlich ist das Recht des Eröffnungsstaates anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon ist jedoch nach Art. 13 EuInsVO a. F. (heute: Art. 16 EuInsVO) möglich, wenn der begünstigte Gläubiger nachweist, dass für die ihn begünstigende Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaates anwendbar und die Handlung nach diesem Recht nicht angreifbar ist. Der EuGH stellte klar, dass Art. 13 EuInsVO a. F. (heute: Art. 16 EuInsVO) eng und ausschließlich auf insolvenzanfechtungsrechtliche »Vorschriften über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit« bei gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen Anwendung findet. Nicht erfasst sind hingegen Regelungen über Anmeldung und Rang von Forderungen. Deswegen kann die Vorschrift bei der Durchsetzung des in §§ 39, 135 InsO verankerten Nachrangs von Gesellschafterdarlehen nicht weiterhelfen. Ein Gesellschafter, der Rückzahlungen auf ein Gesellschafterdarlehen erhalten kann, kann sich nach dieser Rechtsprechung nun nicht erfolgreich auf



(v. li.) Prof. Dr. Georg Bitter, Moderatorin RAin Marlies Raschke, RA Dr. Holger Leichtle, RAin Dr. Dorothee Prostedter, RiBGH Dr. Volker Schultz

Art. 13 EuInsVO a.F. berufen, um den Rückforderungsanspruch des Insolvenzverwalters zur Sicherung der Rangordnung abzuwehren. Im Ergebnis ist damit im konkreten Fall nunmehr deutsches Insolvenzrecht anwendbar.

Bitter kritisierte die Begründung des EuGH als »dürftig«. In gerade einmal drei Randnummern (35–37) habe das Gericht Stellung bezogen. Schultz war mit der Entscheidung zufrieden, denn das oberste Gericht bestätigte damit die Anwendbarkeit des deutschen Gesellschafterdarlehens auch in Fällen der grenzüberschreitenden Finanzierung trotz ausländischer Rechtswahl und zwischengeschalteter ausländischer Finanzierungsgesellschaft. »Wir mögen schließlich unser Recht«, sagte er. Leichtle stellte für seine Arbeit als Insolvenzverwalter fest, dass sich für ihn erst mal nichts ändere. »Es bleibt beim Nachrang, § 135 InsO ist ein klassisches Thema.« Prostedter warf die Frage auf, wie künftig mit § 134 InsO zu verfahren sei. »Bisher sind wir davon ausgegangen, dass die Norm in den Anwendungsbereich von Art. 16 EuInsVO fällt.« Die Rechtsanwältin überlegte, ob die Übertragbarkeit der Entscheidung zu § 135 InsO

darin scheitern könnte, dass es sich bei § 134 InsO gerade nicht um eine Nachrangreflexregelung handelt. »Darüber werden wir noch viel diskutieren«, fasste ihre Kollegin Raschke unter Zustimmung des Panels und des Publikums zusammen.

Ein anderes Thema war die Entscheidung des BGH vom 10.04.2025 (IX ZR 203/23), in der der Senat festgestellt hatte, dass die Verwertung des im Eigentum des Leasinggebers stehenden Leasinggegenstands nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers nicht zur Anwendung der Grundsätze über die rechtliche Behandlung von Doppelsicherheiten führt. Hierzu diskutierten die Experten vor allem über Sinn und Zweck des Gesellschafterdarlehens und über die Möglichkeiten, Sicherheiten für Gesellschafter anfechtungsfrei zu gestalten. Weitere Themen waren die Zurechnung bei der Treuhand, Gesellschafterdarlehen im Unternehmensverbund und Unentgeltlichkeitsanfechtungen gegenüber Gesellschaftern.

**Text:** RAin Tamara Wendrich



# Aktuelle BGH-Rechtsprechung aus dem IX. Zivilsenat

*Berlin.* Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer (Vorsitzender Richter des IX. Zivilsenats am BGH) referierte am 18.03.2026 auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag zu aktuellen Entscheidungen seines Senats. Er vertiefte sieben Themen: gegenseitige Verträge/ Teilbarkeit von Leistungen beim Werklohn, Rang kapitalmarktrechtlicher Forderungen, Vorsatzanfechtung bei »Beiseiteschaffen« von Vermögenswerten, Anfechtung von Steuerzahlungen wegen Unentgeltlichkeit, Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs, Beschlüsse von Anleihegläubigern im Insolvenzverfahren und deren Kontrolle sowie Nachtragsverteilung.

*Text:* Rechtsanwalt Dr. Dietmar Rendels, RST Rendels Körner & Partner mbB, Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, Köln

**Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** begann mit einer Entscheidung des BGH vom 17.07.2025 (IX ZR 70/24) zur Teilbarkeit von Werkleistungen nach §§ 103, 105 InsO. Der Sachverhalt: Der Beklagte beauftragte den späteren Schuldner mit Dachdecker- und Klempnerarbeiten. Der spätere Schuldner stellte am 15.03.2021 die Schlussrechnung, die eine Restforderung von rd. 88.000 Euro auswies. Der Beklagte rügte Mängel und noch ausstehende Bauleistungen. Der spätere Schuldner nahm weitere Arbeiten vor und erhielt vom Beklagten 20.000 Euro. Wegen der Restbeträge erhob der spätere Schuldner Klage. Die Insolvenzeröffnung erfolgte am 01.03.2022. Der Insolvenzverwalter, der jetzige Kläger, hatte den durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreit wieder aufgenommen und verlangte Restwerklohn. Die Beweisaufnahme ergab Mängel. Daraufhin lehnte der Kläger die (weitere) Erfüllung ab. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, weil der Werklohnanspruch mangels Abnahme nicht fällig sei.

## Teilbarkeit/Vertragsaufspaltung mit Insolvenzeröffnung

Die rechtliche Lösung des BGH: Schoppmeyer gab zunächst einen einführenden Überblick über die Rechtsprechung des BGH zur Aufspaltung eines – beiderseits – bei Insolvenzeröffnung nicht vollständig erfüllten gegenseitigen Vertrags. Nach der Rechtsprechung des BGH führt schon die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners zu einer Aufspaltung

des Vertrags, wenn ein gegenseitiger Vertrag den Regelungen des § 103 InsO unterfällt und die Leistung teilbar ist. Der Begriff der »Teilbarkeit« (§ 105 Satz 1 InsO) ist weit gefasst. Es genügt, dass sich der Wert der erbrachten Teilleistung und ein auf die Teilleistung entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung objektiv bestimmen lassen, erforderlichenfalls mit sachverständiger Hilfe (BGH, a. a. O. Tz. 18). Der Anspruch auf Vergütung für die vom Schuldner vor Insolvenzeröffnung erbrachte Teilleistung ist unabhängig von einer Erfüllungswahl oder Erfüllungsablehnung durch den Insolvenzverwalter. Bei Teilbarkeit erfolgt eine Aufspaltung (Teilung) des Vertrags durch die Insolvenzeröffnung (vgl. BGH, a. a. O. dazu 2. Ls.). Dies gilt insbesondere auch für einen Werkvertrag. Damit kann der Insolvenzverwalter einen Vergütungsanspruch aus einem beiderseits nicht vollständig erfüllten Werkvertrag für eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Teilleistung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – unabhängig von einer Abnahme der Werkleistung – durchsetzen. Soweit diese vorinsolvenzliche Teilleistung mangelhaft ist, gilt Folgendes: Wegen der Mangelhaftigkeit ist die Leistung nicht vollständig erfüllt. Der Besteller wird dadurch geschützt, dass der für den mangelfreien Leistungsteil bestehende Vergütungsanspruch von vornherein um die für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten zu mindern ist. Schoppmeyer erwähnte noch Beispiele für mögliche (einzelfallabhängige) Fälle einer Unteilbarkeit im Werkvertragsbereich. So erwähnte er einen anderen Fall (vom BGH nicht entschieden), der einen Hallenboden betraf, der komplett mit Mängeln behaftet war. In solchen Konstellationen sei eher ausnahmsweise zu erwägen, von Unteilbar-



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

keit auszugehen. Schoppmeyer unterstrich, dass die Kürzung des Teil-Werklohnanspruchs (aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens) um die Mängelbeseitigungskosten kein Fall der Aufrechnung sei. Für die Kürzung des vorinsolvenzlichen Werklohnanspruchs bei Teilbarkeit gelte deshalb § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO (und die Anfechtungsvorschriften im Übrigen) nicht.

## Wirecard – Rang der Forderungen geschädigter Aktionäre?

Weiter befasste sich Schoppmeyer mit der Entscheidung des BGH vom 13.11.2025 (IX ZR 127/24). Der Sachverhalt: Die spätere Schuldnerin war eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Diese stellte am 25.06.2020 Insolvenzantrag. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (25.08.2020) wurde der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Klägerin ist eine Anlagegesellschaft. Sie kaufte vorinsolvenzlich wiederholt Aktien der Schuldnerin auf dem Sekundärmarkt und verkaufte diese zum großen Teil wieder. Die Klägerin meinte, ihr stünden kapitalmarktrechtliche Schadenersatzansprüche gegen die Schuldnerin zu. Die Schuldnerin habe durch diverse Täuschungshandlungen ein tatsächlich nicht vorhandenes, objektiv nicht tragfähiges Geschäftsmodell vorgetäuscht. Die Klägerin meldete diese Ansprüche als einfache Insolvenzforderungen nach § 38 InsO zur Insolvenztabelle an. Der beklagte Insolvenzverwalter bestritt die angemeldeten Insolvenzforderungen. Ebenso bestritt der gemeinsame Vertreter von Schuld-scheingläubigern die angemeldeten Forderungen (und wurde so zum weiteren Beklagten im Feststellungsprozess). Die Klägerin begehrte die Feststellung ihrer Forderungen zur Insolvenztabelle. Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, die angemeldeten Forderungen seien Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO. Schoppmeyer erläuterte und kommentierte die Lösung des BGH: Die Tabellenfeststellungsklage sei zulässig. Der BGH habe Klagen auf Feststellung einer Forderung auch stets dann als zulässig angesehen, wenn der Gläubiger damit objektiv keine Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO verfolge (BGH, a. a. O. Tz. 34 m. w. N.). Die Feststellungsklage (im Fall eine Zwischenfeststellungsklage) sei jedoch unbegründet. Die zur Tabelle angemeldeten Forderungen

stellen keine Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO dar. Schoppmeyer unterstrich in Erörterung der Verteilungsordnung der InsO, dass diese den Fremdkapitalgeber vor Ansprüchen der Eigenkapitalgeber schütze. Der Senat hat die strittige Frage dahingehend entschieden, dass auch kapitalmarktrechtliche Schadenersatzforderungen (ehemaliger) Aktionäre in der Insolvenz im Rang hinter die einfachen Insolvenzforderungen des § 38 InsO zurücktreten. Bisher habe der BGH diese Konstellation nicht entschieden. Aufgrund der Verteilungsordnung der InsO sei ein Nachrang für alle Forderungen eines Aktionärs anzunehmen, die von seiner Stellung als Aktionär geprägt sind. Zu prüfen, so Schoppmeyer weiter, sei der Zweck des Rechtsgeschäfts. Dieser sei im Fall der Erwerb einer Stellung als Aktionär gewesen. Der kapitalmarktrechtliche Schadenersatzanspruch eines Aktionärs besteht gerade wegen seiner Beteiligung als Aktionär (BGH, a. a. O. Tz. 63). Es gehe, so Schoppmeyer, bei der Haftung gegenüber dem getäuschten Aktionär um den Ausgleich von Schäden, die notwendig mit der Aktionärsstellung zusammenhängen. Daran ändere auch der schuldrechtliche Kaufvertrag nichts. Vertragszweck sei, dass sich die Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt hätten.

## Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) bei Beiseiteschaffen von Vermögenswerten

Die Entscheidung des BGH vom 17.07.2025 (IX ZR 184/22) nahm Schoppmeyer zum Anlass, einleitend einige Grundsätze zu § 133 InsO zu erörtern, um sodann die Lösung des BGH im konkreten Fall vorzustellen. Der Sachverhalt: Eine Bank gewährte dem späteren Schuldner Darlehen. Mit den Darlehensmitteln erwarb der Schuldner zusammen mit seiner Ehefrau Beteiligungen an einem Immobilienfonds. Am 04.12.2002 gab der Schuldner gegenüber der Bank ein notarielles Schuldversprechen (nebst Vollstreckungsunterwerfung) über 7 Mio. Euro ab. Der Schuldner gründete im Januar 2011 die M GmbH zur Verwaltung des Vermögens der Eheleute. Der Schuldner wurde zum Mehrheitsgesellschafter dieser GmbH und zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer. Im Mai 2011 trafen die Eheleute und die M GmbH eine Geschäftsbesorgungsvereinbarung, wonach die Vermögenswerte der Eheleute an die M GmbH abgetreten werden sollten. Die M GmbH verpflichtete sich, die Vermögenswerte zu verwalten und zur Absicherung der persönlichen Lebensführung der Eheleute und zur Begleichung von Beratungskosten zu verwerten. Die Bank forderte vom Schuldner am 18.10.2011 die Rückzahlung der Darlehen (rd. 43 Mio. Euro) und ließ dem späteren Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung zustellen. Kurz danach, am 25.10.2011, traten der spätere Schuldner und seine Ehefrau ihre Ansprüche auf Ausschüttungen des Immobilienfonds an die M GmbH ab. Die Beklagte (eine Rechtsanwältin) berechnete dem Schuldner am 09.01.2012 für Anwalts-tätigkeiten 76.000 Euro. Auf Anweisung des Schuldners bezahlte die M GmbH am 15.03.2012 diese Kostennote unter Verwen-

derung von Mitteln aus der Ausschüttung des Immobilienfonds. Auf Fremdanträge aus Januar 2015 und aus Juni 2015 sowie einen Eigenantrag wurde schließlich am 03.07.2015 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des M (= Schuldner) eröffnet. Der Kläger wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) auf Rückerstattung der Honorarzahungen in Anspruch. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Schoppmeyer zur rechtlichen Lösung des BGH: Zunächst erläuterte er einige Grundsätze, die der BGH zur Auslegung des § 133 InsO entwickelt hat. Die Vorsatzanfechtung beruhe nicht auf dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, sondern schütze das Interesse der Gläubiger, dass der Schuldner ihre prinzipiell gleichen Befriedigungschancen nicht beeinträchtigt (vgl. BGH vom 03.03.2022 – IX ZR 78/20 unter Tz. 18). Schoppmeyer ging weiter abstrakt der Frage nach, welche einzelnen Indizien einen Beweiswert für den Benachteiligungsvorsatz haben/nicht haben: Die kongruente Deckung hat keinen Beweiswert. Die drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung haben einen Beweiswert im Rahmen der bekannten Neuausrichtung der BGH-Rechtsprechung. Die inkongruente Deckung hat einen Beweiswert für den Benachteiligungsvorsatz, ebenso wie die Vermögensverschiebung (Motive des Schuldners). Nach Ermittlung der einzelnen in Betracht kommenden Indizien ging Schoppmeyer auf die sog. Gesamtwürdigung aller Umstände ein. Es verbiete sich ein schematischer Schluss. Liegt ausschließlich nur ein Indiz zur aktuellen finanziellen Lage des Schuldners vor, genüge dies in der Regel allein nicht zum Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz. Sind mehrere Indizien unstreitig (oder bewiesen), sei die Gesamtlage dazu zu würdigen, ob diese Indizien in ihrer Gesamtheit einen Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz erlauben. Sind mehrere Indizien unstreitig (oder bewiesen), die dem Gericht einen Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz erlauben, treffe den Anfechtungsgegner die Darlegungs- und Beweislast für Indizien, die diesen Schluss wieder in Zweifel ziehen (vgl. BGH – IX ZR 6/22). Im Anschluss an die BGH-Entscheidung betonte Schoppmeyer, dass die Vorinstanz mit rechtlich fehlerhafter Begründung den Benachteiligungsvorsatz verneint hatte. Die Vorinstanz habe den Zweck der Einschaltung der GmbH nicht ausreichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang ist der Leitsatz des BGH zu sehen: »Die planmäßige Übertragung der letzten freien Vermögenswerte an eine zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft, die eine Aufspaltung von Forderungsschuldnerschaft und haftendem Vermögen bewirkt und die Vermögensgegenstände dem Gläubigerzugriff entzieht (sog. Asset-Protection-Modell), stellt ein deutliches Indiz für einen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar (Fortführung von BGH – IX ZR 266/19, Tz. 19)«.

Anschließend behandelte Schoppmeyer die Entscheidung des BGH vom 31.07.2025 (IX ZR 32/24) zur Anfechtung von Steuerzahlungen nach § 134 InsO («unentgeltlich«?). Nach ständiger

Rechtsprechung des BGH ist die Erfüllung von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen entgeltlich, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Schuldner im Einzelfall ein ausgleichender Gegenwert zufließt. Die Entgeltlichkeit folgt aus der mit der Erfüllung bewirkten Schuldbefreiung (so wörtlich BGH, a. a. O. Tz. 16). Schoppmeyer unterstrich, dass nach der Rechtsprechung des BGH die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Steuerbescheiden/Steueranmeldungen auch dann als entgeltlich anzusehen ist, wenn der Steueranspruch materiell-rechtlich nicht besteht. Unentgeltlichkeit sei erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner durch eigenes Verhalten dazu beiträgt, dass ein bei objektiver Betrachtung offenkundig und ohne ernsthafte Zweifel von der materiellen Rechtslage abweichender Steuerbescheid ergeht (vgl. 2. Ls. des BGH).

## Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs

Weiter befasste sich Schoppmeyer mit der Entscheidung des BGH vom 24.07.2025 (IX ZR 134/23) zur Abtretung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs. Der Sachverhalt: Die spätere Beklagte gab gegenüber dem Schuldner ein Schuldanerkenntnis ab (600.000 Euro). In anfechtbarer Weise trat der Schuldner später diese Forderungen an den Kläger ab. Nach Insolvenzeröffnung wiederum trat der Insolvenzverwalter im Jahr 2016 den Anfechtungsanspruch – Anfechtbarkeit der Abtretung vom Schuldner an den Kläger – an die Beklagte ab. Die Beklagte wandte daraufhin im Rechtsstreit gegenüber dem Kläger u. a. die Anfechtbarkeit der Abtretung ein. Das Insolvenzverfahren wurde im Jahr 2018 aufgehoben, während sich der Rechtsstreit zwischen Kläger und Beklagter fortsetzte. Schoppmeyer zur Lösung des BGH: Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch erlischt nach seiner Abtretung an einen Dritten nicht mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Zwar sollen, so Schoppmeyer, die Erlöse aus erfolgreicher Geltendmachung der Insolvenzanfechtung der Gläubigergemeinschaft zufließen. Das sei aber auch möglich, indem der Insolvenzverwalter z. B. den Verkaufserlös aus der Abtretung des Anfechtungsanspruchs – eventuell auch erst im Rahmen einer Nachtragsverteilung – der Gläubigergemeinschaft zuführe. Das »Überleben« des abgetretenen Anfechtungsanspruchs nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens sei damit nicht insolvenzzweckwidrig, sondern vom Zweck der Insolvenzanfechtung getragen. Weiter führt die Abtretung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs durch den Insolvenzverwalter an den Drittschuldner (den Beklagten = Forderungsschuldner) nicht zu einer Konfusion. Zur Verjährung: Nach § 146 Abs. 2 InsO kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht, auch wenn der Anfechtungsanspruch ver-

jährt ist. Dem Insolvenzverwalter steht danach ein zeitlich auf das Insolvenzverfahren begrenztes Leistungsverweigerungsrecht zu (BGH, a. a. O. Tz. 62). Der Zessionar kann sich nicht auf § 146 Abs. 2 InsO analog berufen. Ist der Anfechtungsanspruch bereits verjährt, ist der Zessionar (= hier Beklagte/Drittschuldner) des Anfechtungsanspruchs nicht mehr berechtigt, die Erfüllung einer Leistungspflicht zu verweigern. Allerdings bleibt der Dolo-agiti-Einwand (unzulässige Rechtsausübung durch den Kläger) erhalten, wenn die Verjährung des Anfechtungsanspruchs erst nach der erstmaligen Geltendmachung dieses Einwands im Prozess eintritt. Die unzulässige Rechtsausübung kann im Fall aus dem Umstand folgen, dass der Kläger gegen die Beklagte eine Forderung aus abgetretenem Recht geltend macht, obwohl die Beklagte ihrerseits gegen den Kläger einen Anspruch auf Rückabtretung derselben Forderung hatte (BGH, a. a. O. Tz. 68). Der Fall wurde vom BGH zur Nachholung von Feststellungen zur Verjährungsfrage zurückverwiesen.

In der regen Diskussion mit den Tagungsteilnehmern zum Fall möglicher »Unentgeltlichkeit« der Begleichung von Steuerverbindlichkeiten (s. o.) unterstrich Schoppmeyer, dass die Vorschrift des § 814 BGB (Kenntnis vom mangelnden Rechtsgrund) auf Steuerverbindlichkeiten nicht anwendbar sei. Weiter sprachen Diskutanten im Zusammenhang mit der Abtretung von Rückgewähransprüchen aus dem Aspekt der Insolvenzanfechtung das Merkmal »Insolvenzzweckwidrigkeit« an. Schoppmeyer betonte, dass dieses Merkmal in Anlehnung an die Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht entwickelt worden sei. Grundsätzlich seien Handlungen des Insolvenzverwalters daher im Außenverhältnis als wirksam anzusehen. Erst bei offenkundiger Insolvenzzweckwidrigkeit komme deren »Durchschlagen« auf das Außenverhältnis mit der Folge der Unwirksamkeit einer Handlung des Insolvenzverwalters in Betracht.

## Nachtragsverteilung zur Beschleunigung des Insolvenzverfahrens nutzen

Weiter besprach Schoppmeyer die Entscheidung des BGH vom 25.09.2025 (IX ZB 13/25). Der Sachverhalt betraf einen Arbeitnehmer in Insolvenz, der Restschuldbefreiung beantragt hatte. Mit Beschluss vom 10.10.2022 hob das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren auf und ordnete die Nachtragsverteilung wegen Steuererstattungsansprüchen insbesondere für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2022 an. Zur rechtlichen Lösung des BGH unterstrich Schoppmeyer, dass die Restschuldbefreiung ohne Einfluss auf die Nachtragsverteilung ist. Die Restschuldbefreiung lässt die Insolvenzmasse unberührt. Steuererstattungen gehören zur Insolvenzmasse, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens



Für das Format INDat TV stellten sich die AGIS-Vorsitzenden RAin Dr. Anne Deike Riewe und RA Dr. Rainer Eckert den Fragen von RA Markus J. Sauerwald (li.), dem Leiter der Verlag INDat GmbH. Das rd. 15-minütige Interview behandelt neue Entwicklungen der Restrukturierungs- und Insolvenzbranche sowie relevante gesetzgeberische Vorhaben. Das Interview ist auf [www.der-indat.de/video-und-audio/indat-tv/](http://www.der-indat.de/video-und-audio/indat-tv/) verfügbar.

rens verwirklicht wurde. Schoppmeyer betonte im Anschluss an den BGH, dass die Vorschrift der InsO zur Nachtragsverteilung (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO) nicht voraussetzt, dass der Massegegenstand unbekannt war. Daher ist regelmäßig auch eine Nachtragsverteilung bezogen auf bekannte Massegegenstände möglich. Schoppmeyer hob hervor, dass so das Instrument der Nachtragsverteilung auch nutzbar sei, um das Insolvenzverfahren zügiger zu beenden. Weiter besprach Schoppmeyer noch eine der drei Entscheidungen des BGH vom 16.10.2025 zur Kontrolle von Beschlüssen der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren (IX ZB 10/24, hier: nach Insolvenzeröffnung getroffener Beschluss der Versammlung der Anleihegläubiger über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters). Der Aufhebungsantrag nach § 78 Abs. 1 InsO (wegen eines Widerspruchs eines Beschlusses der Gläubigerversammlung gegen das gemeinsame Interesse der Insolvenzgläubiger) kann sich auch gegen möglicherweise nichtige Beschlüsse richten und solche können aufgehoben werden. Die Beschlusskontrolle muss aber die Gläubigerautonomie wahren. Ein Widerspruch zum gemeinsamen Interesse ist daher erst dann anzunehmen, wenn dieses Interesse deutlich und erheblich verletzt wird. Grundsätzlich kann auch eine jur. Person ausländischen Rechts zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchVG 2009) bestellt werden. Grundsätzlich zulässig ist es auch, Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters durch Beschluss der Anleihegläubiger zu regeln. Zur Vergütung kommt eine Zeitvergütung in Betracht. Der BGH hat die Regelungen des RVG für den gemeinsamen Vertreter als nicht anwendbar angesehen. <<